

Ungenutztes Talent

Warum gerade jetzt Steuerberater als Verwalter zwingend notwendig sind



von Rechtsanwalt Henning Sämisch, SHNF

Immer noch lehnen einige namhafte Gerichte die Bestellung von Steuerberatern als Insolvenzverwalter ab. Der Grund für die Ablehnung ist oft derselbe: Es mangle an juristischen Fähigkeiten. Pauschal wird von den Gerichten darauf verwiesen, dass Steuerberater ohne zwei juristische Staatsexamina nicht die erforderlichen Kenntnisse aufwiesen. Dieses rein formalistische Argument verkennt jedoch zweierlei: zum einen, dass es weder in der InsO noch im sonstigen Insolvenzrecht eine Rechtsgrundlage für eine derartige Auslegung gibt, und zum anderen, dass juristische Fähigkeiten allein keinen geeigneten Verwalter ausmachen. Denn: Das Insolvenzverfahren ist mehr als jedes andere geprägt von betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen, die aber natürlich auch Juristen beherrschen können.

§ 56 Abs. 1 Satz 1 InsO ist hinsichtlich des Insolvenzverwalterkreises eindeutig: Es ist eine »für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zu bestellen«. Eine Beschränkung nur auf Rechtsanwälte oder eine andere Berufsgruppe gibt die InsO nicht her. Stattdessen formulierte der Gesetzgeber aus gutem Grund offen. Maßgeblich sollen nicht im Übermaß formale Anforderungen sein, sondern die Eignung für das Amt des Insolvenzverwalters. Schon der Gesetzgeber war sich bewusst, dass der Verwalter Anforderungen erfüllen muss, die weder vollständig durch die juristische Ausbildung noch durch eine andere abgedeckt werden können. Vielmehr entscheidend sind die Expertise, insolvenzrechtliche Erfahrung und auch die bisherigen Ergebnisse als Verwalter. All dies kann auf Rechtsanwälte und Steuerberater gleichermaßen zutreffen. In der Regel liegen die Schlüsselqualifikationen in der Persönlichkeit begründet.

Auch im Übrigen bringt der Gesetzgeber den Willen zum Ausdruck, dass Gerichte auch Steuerberater als Verwalter bestellen. Beispielhaft sei auf § 5 Abs. 2 InsVV verwiesen. Dieser regelt die Vergütung besonderer Sachkunde des Steuerberaters als Insolvenzverwalter. Wie selbstverständlich geht der Gesetzgeber hier davon aus, dass Steuerberater als Verwalter eine spezielle Sachkunde in das Insolvenzverfahren einbringen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen besonders vergütet werden soll. Vor dem Inkrafttreten der InsO waren zudem deutlich mehr Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Dipl.-Kaufleute mit Insolvenzverfahren betraut.

Unabhängig von der fehlenden gesetzlichen Grundlage und dem entgegenstehenden gesetzgeberischen Willen ist der Vorwurf, Steuerberatern mangle es an juristischer Kenntnis, ohnehin nicht zu belegen. Auch für Steuerberater sind juristische

Fähigkeiten unabdinglich. Im Kern ist die Juristerei die Subsumtion eines Sachverhalts unter einer Norm. Ebendies ist Kern der Tätigkeit eines Steuerberaters. Ein pauschaler Verweis auf die juristische Vorbildung als alleiniges Ablehnungskriterium ist damit insgesamt abwegig.

Darüber hinaus bringen Steuerberater ein Handwerkszeug in die Insolvenzverwaltung ein, das in einigen Bereichen über das eines Rechtsanwalts deutlich hinausgeht. Während die juristische Ausbildung vor allem die Bewältigung von formellen und materiellen Rechtsproblemen vermittelt, sind die Anforderungen an einen Steuerberater ungleich stärker auf betriebswirtschaftliche und kaufmännische Problemstellungen ausgerichtet. Gerade dieses besondere Wissen kann sich jedoch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens – gleich welcher Ausprägung – als vorteilhaft erweisen. Das können eine Bilanzanalyse, die Aufdeckung von Vermögensverschiebungen aus der Buchhaltung, die Erstellung eines Fortführungskonzepts, direkte Fortführung bzw. Haftung des Steuerberaters oder Abschlussprüfers sein.

Umfangreiche neuartige steuerrechtliche Probleme stellen sich aktuell vor allem auch rund um die Neuerungen und Veränderungen im Rahmen der Corona-Pandemie. Das gilt beispielsweise für eine Überschuldungsprüfung und zwar unabhängig von der Aussetzung der Antragspflicht.

Die obigen Erwägungen zeigen, dass eine Bestellung von Steuerberatern nicht nur gerade der Systematik der InsO und dem gesetzgeberischen Willen entspricht, sondern auch opportun für den Erfolg eines Insolvenzverfahrens ist. Das vornehmlichste Ziel der InsO ist die *par conditio creditorum*, die gemeinschaftliche und bestmögliche Gläubigerbefriedigung. Mit diesem Ziel vor Augen müssen alle Verfahrensbeteiligten im Rahmen ihres Ermessens handeln. Für die Bestellung von Verwaltern bedeutet dies, Steuerberater gleichermaßen zu berücksichtigen. Dies ist nicht nur gesetzmäßig, sondern vor allem auch mit ungetriebenen Vorteilen für die Gläubiger verbunden, denen ansonsten das Wissen und die Expertise der Steuerberater vorenthalten würden. Diese Nachteile würden gerade im Rahmen der neuen steuerrechtlichen Fragen, die sich aus den *lex corona* ergeben, zulasten der Gläubiger verstärkt.

Verfahren werden ohnehin zwar persönlich und insbesondere von unabhängig bestellten Insolvenzverwaltern im Team bearbeitet. Einem Steuerberater generell die Eignung abzuspochen, schafft Gräben zwischen den vielen sich eigentlich ergänzenden Professionen und fordert eine einheitliche Regelung des Zugangs zum Beruf des Insolvenzverwalters, wie dies ja insbesondere in der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz vorgesehen ist. <<